

Stenographisches Protokoll

über die

23. Sitzung des dritten steiermärkischen Landtages

am 4. Mai 1864.

Inhalt:

Petition.

Verweisung des Antrages Dr. Rechbauers bezüglich der Einführung von Schwurgerichten an den Finanz-Ausschuß.

Bericht des Ausschusses, Verhandlung und Abstimmung über die Bauordnung für Graz.

Bericht des Landes-Ausschusses, betreffend die Grenzbewachung aus Anlaß der Rinderpest.

Bericht des Landes-Ausschusses über mehrere Gesuche um Genehmigung von Gemeindevermögens-Veräußerungen und Vertheilungen.

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Rechnungsabschlüsse des Grundentlastungsfondes pro 1862.

Berichte des Petitions-Ausschusses.

(6 Beilagen: L. T. Z. 89, 50, 79, 80, 85 und 82.)

Beginn der Sitzung 4 Uhr 15 Minuten.

Vorsitzender: Landeshauptmann Graf Gleispach.

Schriftführer: Ritter v. Martini und Edler v. Feyrer.

Von Seite der Regierung anwesend: Statthaltereirath Freiherr v. Fürstenwärtner.

Landeshauptmann: Die vorgeschriebene Anzahl von Herren Abgeordneten ist anwesend; ich erkläre die heutige Nachmittags-Sitzung für eröffnet. Der Herr Schriftführer wird das Protokoll verlesen. (Schriftführer Edler v. Feyrer liest dasselbe.) Findet Jemand gegen das Protokoll etwas zu bemerken?

Abg. Dr. Rechbauer (Graz): Ich weiß nicht, ob ich es bloß überhört habe, oder ob mein Antrag, den ich heute gestellt habe und der vom hohen Hause einstimmig angenommen wurde, daß nämlich das hohe Haus dem Landes-Ausschusse seinen Dank votire, nicht in das Protokoll aufgenommen ist.

Landeshauptmann: Herr Dr. Rechbauer haben das allerdings nicht hören können, da dieser Punkt

in dem Protokolle eben nicht aufgenommen war. Ich selbst habe die Nichtaufnahme veranlaßt, und zwar aus dem Grunde, weil nach der Geschäftsordnung Anträge wortgetreu aufgenommen werden müssen, wie sie gestellt wurden. Da dieser Antrag aber nicht schriftlich eingebracht wurde und daher auch nicht wortgetreu aufgenommen werden konnte, habe ich geglaubt, er sei aus dem Grunde eben nicht aufzunehmen. Ich hatte aber dazu noch einen weiteren Grund, nämlich den, daß die Formen der Geschäftsordnung nicht beobachtet worden sind. Es war eine Aufforderung, die Herr Dr. Rechbauer an die Herren Mitglieder gestellt hat und welcher dieselben auch entsprochen haben. Es ist aber dieselbe nicht in Form eines Antrages behandelt worden, da keine Debatte darüber eröffnet und auch keine Abstimmung eingeleitet wurde. Da also kein Antrag vorlag und nach der Geschäftsordnung nur wirkliche Anträge in das Protokoll aufgenommen werden dürfen, so konnte meiner Meinung nach der vorliegende Fall wohl im stenographischen, nicht aber im offiziellen Protokolle aufgenommen werden.

Abg. Dr. Rechbauer: Ich glaube dennoch, daß der Fall, weil er eine Thatsache betrifft, der auch der Landtag mit Einstimmigkeit beigetreten ist, auch im amtlichen Protokolle eine Stelle finden dürfte. Wenn es auch der strengen Form der Geschäftsordnung nicht entspricht, so entspricht es doch der Intention des hohen Hauses.

Landeshauptmann: Dem hohen Hause wird es freistehen, darüber zu entscheiden. Ich werde das hohe Haus dießfalls befragen, muß aber bemerken, daß es weder mir, noch den Herren Schriftführern freistand. Thatsachen kommen sehr häufig vor, wie z. B. Einsprachen von Seite der Herren Regierungskommissäre und Ähnliches und wir können sie nicht aufnehmen, weil es gegen die Geschäftsordnung ist.

Ich frage jedoch das hohe Haus, ob es wünscht, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rechbauer sammt der darüber erfolgten entsprechenden Annahme von Seite der hohen Versammlung in das Protokoll aufgenommen werde, und bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Es wird somit aufgenommen werden. Ich bitte nun Herrn Dr. Rechbauer, den Antrag schriftlich zu formuliren.

Schriftführer **Edler v. Feyrer**: Ich hatte es folgendermaßen aufgenommen: „Herr Dr. Rechbauer stellt den Antrag, der hohe Landtag wolle dem Landes-Ausschusse für seine entschiedene und patriotische Haltung in dieser Angelegenheit durch Erheben von den Sitzen den Dank aussprechen“.

Abg. **Dr. Rechbauer**: Ich habe die Worte gebraucht: „energische, mannhafte und würdevolle Haltung“.

Landeshauptmann: Ich habe auch deshalb gegen die Aufnahme Anstand erhoben, weil mir der Wortlaut nicht erinnerlich war. Es wird jedoch nunmehr die Aufnahme mit diesen Worten erfolgen.

Ist sonst noch etwas über das Protokoll zu bemerken? (Niemand meldet sich.) Es ist somit genehmigt.

Es wurden heute aufgelegt: das Protokoll der 21. Sitzung; ein Bericht des Finanz-Ausschusses über den vom Landes-Ausschusse vorgelegten Entwurf des Voranschlages der steiermärkischen Landesfonde für das Jahr 1865; ein Bericht des Sonder-Ausschusses zur Revision der Landes- und Landtags-Wahlordnung; ein Bericht des Landes-Ausschusses bezüglich der eventuellen Verpachtung des landschaftl. Lobelbades; ein Bericht des Landes-Ausschusses über den im vergangenen Jahre von dem Herrn Abgeordneten Habenbacher eingebrachten Antrag über Schulwesen u. dgl.; ein Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Landes-Ausschusses bezüglich eines Uebereinkommens mit der Stadtgemeinde Graz wegen Erzielung von Bauplätzen vor dem Neuthore; endlich der Antrag des Herrn Dr. Rechbauer, unterschrieben von 39 Abgeordneten.

Ich habe anzukündigen, daß der Herr Obmann des Petitions-Ausschusses die Mitglieder dieses Ausschusses auf morgen 5 Uhr Nachmittag zu einer Sitzung einladet; der Herr Obmann des Finanz-Ausschusses ladet die Herren Mitglieder des Finanz-Ausschusses für heute nach beendeter Landtags-Sitzung zu einer Sitzung ein.

Es wurde mir durch den Herrn Dr. Rechbauer eine Petition der Frau Sophie Klotz, Professors-Witwe, um Erhöhung ihrer Witwen-Pension und der Erziehungsbeiträge ihrer Kinder überreicht. Diese Petition wird dem Petitions-Ausschusse zugewiesen werden.

Ich möchte dem hohen Hause proponiren, den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer, der heute im Drucke aufliegt, mit Umgehung einer kleinen Förmlichkeit der Geschäftsordnung heute in Behandlung zu nehmen, was erst in der nächsten Sitzung zu geschehen hätte; d. h. die Begründung des Antrages zu veranlassen, insoferne der Herr Antragsteller eine solche zu geben wünscht, da schon eine Begründung dem Antrage beigefügt ist, — sowie auch die formelle Behandlung heute schon festzusetzen. Es ist dieß deshalb angezeigt, damit wir nicht mit der Behandlung dieses Antrages auf die allerletzten Momente unserer Sitzungen hinauskommen. Wenn nichts dagegen eingewendet wird, so würde ich diese Behandlung eintreten lassen. Hat Jemand dagegen etwas einzuwenden? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so werden wir gleich mit der Behandlung des Antrages beginnen *). Hat Herr Dr. Rechbauer eine Begründung beizufügen?

Abg. **Dr. Rechbauer**: Es liegt bloß der Antrag ohne Begründung gedruckt vor, allein die Frage selbst ist in diesem hohen Hause bereits im vorigen Jahre zum Beschlusse erhoben worden, dadurch, daß das hohe Haus schon im vorigen Jahre beschlossen hat, diese Anträge zu stellen. Wenn ich mir heute erlaube, diese Anträge neuerlich dem hohen Hause vorzulegen, so ist der Grund hievon der, weil ich glaube, daß in dieser Frage der Anstoß von unten kommen soll, und ich umsomehr hoffe, daß die Regierung dann auf diese unabweisbare Einführung der Schwurgerichte eingehen werde, wenn von den Landesvertretungen wiederholt der Wunsch darnach ausgesprochen wird. Ich glaube, es liegt die Begründung in der Sache selbst, und bei dem Umstande, daß nach der Bemerkung des Herrn Landeshauptmannes in zwei Tagen der Schluß der Landtagssession stattfindet, glaube ich bloß beantragen zu sollen, daß mein Antrag einem bestehenden Ausschusse, u. z. entweder dem Ausschusse für die Aequivalente oder für die Landesordnung zugewiesen werde, damit nicht eine neue Wahl vorgenommen werden muß.

Abg. **Dr. Fleckh** (Judenburg): Nachdem der Ausschuss, welchem die Begutachtung des Jahresberichtes zugewiesen wurde, einen parallellaufenden, fast gleichlautenden Antrag gestellt hat, was ich schon gegenwärtig mittheilen kann, so möchte ich glauben, es wäre fast passend, daß diesem Ausschusse auch der Antrag des Dr. Rechbauer zugewiesen werde, damit er bei der Gelegenheit, wo dieser Gegenstand bei der Erwägung des Jahresberichtes zum Vortrage kommt, auch über diesen Antrag Bericht erstatten möge.

*) Derselbe liegt unter L. T. 3. 89 bei.

Abg. Dr. Rechbauer: Ich schließe mich diesem Antrage an.

Landeshauptmann: Ich bitte also diejenigen Herren, welche dafür sind, daß der Antrag des Dr. Rechbauer dem Finanz-Ausschusse — denn dieser ist gemeint — zugewiesen werde, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist angenommen.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Ausschusses über die Bauordnung der Stadt Graz*). Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Paishuber** (liest den beiliegenden Bericht L. T. Z. 79).

Ich glaube, es wird, bevor die Generaldebatte von Seite des hohen Präsidiums eingeleitet wird, am passendsten sein, wenn ich vorher auch die allgemeinen Grundsätze, welche in der Begründung angegeben sind, vorlese, weil sie gewissermaßen eben in die Generaldebatte gehören. In der Beilage 2 ist die Begründung zu den Anträgen des Ausschusses gegeben, und da heißt es: (liest in der Beilage 2 zu L. T. Z. 79 die allgemeinen Grundsätze bis zur Begründung zu §. 61.)

Landeshauptmann: Ich eröffne nun die Generaldebatte. Wer wünscht in derselben zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand in der Generaldebatte das Wort wünscht, so erkläre ich dieselbe für geschlossen und wir können zur Spezialdebatte übergehen.

In dieser kommt zuerst der Antrag zur Verhandlung: „Der hohe Landtag wolle die §§. 1 bis einschließlich 60 nach der Regierungsvorlage en bloc annehmen“. Wünscht Jemand über diesen Absatz zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Wir beginnen sonach mit §. 61. (liest in der Beilage 1 zu L. T. Z. 79 den Titel des VI. Abschnittes und §. 61.)

Berichterstatter **Paishuber:** Zur Begründung dieses Paragraphes erlaube ich mir aus der Begründung die betreffende Stelle zu lesen. (liest die Begründung zu §. 61 in der Beilage 2 zur L. T. Z. 79.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den §. 61 das Wort zu ergreifen? (Statthaltereirath Freiherr v. Fürstenwärtner meldet sich zum Worte.) Der Herr Regierungskommissär hat das Wort.

Statthaltereirath **Freih. v. Fürstenwärtner:** Ich muß mein Bedauern aussprechen, daß die Statthaltereirei von den Berathungen des Ausschusses

über die Bauordnung nicht Kenntniß erlangte; sie würde dadurch in der Lage gewesen sein, einen Abgeordneten zu entsenden, welcher die Bedenken der Regierung bekannt gegeben hätte, wodurch es vielleicht möglich gewesen wäre, ein Gesetz zu vereinbaren, für welches die Allerhöchste Sanction zu erwarten war. Erst vor wenigen Stunden ist mir aber dieser Entwurf des Ausschusses in die Hände gekommen. Ich kann mich daher nur auf einige Bemerkungen beschränken.

Soviel ich entnommen habe, sind es 4 Punkte, in welchen der vorliegende Entwurf von dem Entwurfe der Regierung abweicht. Der erste solche Abweichungspunkt findet sich im §. 61, mit welchem der §. 71 in Verbindung steht, indem unter jenen Behörden, denen die Durchführung der Bauordnung übertragen ist, nebst dem Stadtmagistrate und dem Baurathe, welche in die Regierungsvorlage aufgenommen sind, auch der Gemeinderath einbezogen wird, welchem dann nach §. 71 gewisse Gegenstände in erster Instanz zugewiesen sind. Ich bin bemüßigt, dem hohen Hause bekannt zu geben, daß gerade die Kompetenzfrage der Stein des Anstoßes war, warum dem vorjährigen Entwurfe die Allerhöchste Genehmigung nicht ertheilt werden konnte. Es wird sich zur Begründung der Aufnahme des Gemeinderathes als entscheidendes Organ im §. 61 auf den Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862 bezogen. Es ist allerdings richtig, daß die Lokalpolizei, die Baupolizei, die Handhabung der Bauordnung der Gemeinde zugewiesen sind, wie auch die Ertheilung der Bewilligung zu Bauten. Allein es findet sich in diesem Paragraphen keine Bestimmung, in welcher Art der Wirkungskreis der Gemeinde auszuüben sei. Im Art. XII des nämlichen Gesetzes heißt es aber, daß der Gemeindevorstand das vollziehende Organ gegenüber dem Gemeindeausschusse sei, welcher Gemeindeausschuß gleich dem Gemeinderathe der Stadt Graz ist und in dem bisher noch immer Geltung habenden Statute für die Gemeinde Graz heißt es im §. 120 ebenfalls, daß die Lokalpolizei von Seite der Gemeinde auszuüben sei. Es heißt aber dort auch, der Magistrat handhabe die Lokalpolizei der Gemeinde unter Leitung und Verantwortung des Bürgermeisters. Die Aufnahme des Magistrates als erste Instanz kann daher wohl keinem Zweifel unterzogen werden. Es ist aber etwas anderes mit der Kompetenz des Gemeinderathes, und es dürfte sich schwer aus dem Gesetze beweisen lassen, daß dem Gemeinderathe eine Entscheidung in erster Instanz zugewiesen sei. Die Interessen in Bausachen sind so heikler Natur, namentlich in der Hauptstadt, daß die Regierung jedenfalls einen Einfluß zu nehmen berechtigt sein wird, die Berührungen zwischen den Interessen des Einzelnen und den Interessen der Gemeinde sind zu häufig, und nicht selten

*) Die Regierungsvorlage liegt unter L. T. Z. 50 bei.

kommen Kollisionen vor. Es dürfte daher die Regierung diesem Interesse dadurch vollkommen Rechnung getragen haben, daß dieselbe gewisse Gegenstände einem Bau- rathe zugewiesen hat, dessen Zusammensetzung gewiß für eine unparteiische Entscheidung bürgt.

Ich glaube daher, dem hohen Hause die Annahme des §. 61 nach der Regierungsvorlage empfehlen zu sollen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch über §. 61 das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Rehbauer: Der Herr Regierungskommissär hat mit einem Bedauern seine Ausführung begonnen, daß kein Kommissär der Regierung zu dem Ausschusse beigezogen worden ist. Ich beginne meine Erwiderung auch mit einem Bedauern, u. z. daß die Regierung die Bauordnung, wie wir sie im vorigen Jahre beschloßen haben, nicht genehmiget hat; denn die Bauordnung, wie sie im vorigen Jahre aus unserem Beschlusse hervorgegangen ist, ist ganz konsequent und strenge nach dem Gemeindegesetze vom 5. Mai 1862 entworfen, berathen und beschloßen worden; und wenn heuer in dem Regierungsentwurfe andere Bestimmungen aufgenommen worden sind, kann man, wenn man sie unbefangen beurtheilt, nicht anders sagen, als sie stehen im Widerspruche mit dem Reichsgesetze vom 5. März 1862. Es ist kein Zweifel, daß der Magistrat, wie der Herr Regierungskommissär bemerkt hat, das vollziehende Organ der Gemeinde ist, allein es ist eben so wenig ein Zweifel, daß der Gemeinderath das beschließende Organ ist. Es wird ohne Zweifel der Magistrat kommissionelle Erhebungen zu pflegen haben, allein die Beschlussfassung kann dann wohl nach dem Statute für Graz vom 17. April 1850 dem Gemeinderathe überlassen werden, u. z. um so mehr, als nach diesem Statute der Gemeinderath das Recht hat zu bestimmen, welche Angelegenheiten dem Magistrate zugewiesen werden, und welche seiner Entscheidung vorbehalten werden sollen.

Es ist das aber auch begründet; denn, wollte man dem Gemeinderathe nicht das Recht einräumen, in wichtigen Fällen selbst zu entscheiden, dann hätte die Großkommune von Graz, welche eine Vertretung von 30 Gemeinderäthen hat, weniger Recht, als eine kleine Dorfgemeinde. Denn diese hat nach Art V und nach §. 24 des feierlichen Landesgesetzes das Recht, die Baubewilligung zu ertheilen, u. z. hat dieses Recht der Ausschuss, denn der §. 24 sagt ausdrücklich: „die Handhabung der Baupolizei, die Ertheilung der politischen Baubewilligung“ stehe dem Ausschusse zu. Der Gemeinderath von Graz würde sonach weniger Rechte haben, wie jede kleinere Gemeinde am Lande; schon das ist eine Inkonsequenz, die man kaum rechtfertigen kann. Wenn aber weiter gesagt wird, die Regierung

habe ein so wichtiges Interesse hier zu interveniren, es würden so viele Interessen dabei berührt, daß die Regierung Einfluß nehmen müsse, dann wäre es am Platze gewesen, daß die Regierung seiner Zeit bei Feststellung des Artikels V nicht an die Gemeinden die Baupolizei übertragen hätte; die Baupolizei ist aber nun den Gemeinden übertragen worden, weil man eben in Zukunft der Gemeinde in ihrem eigenem Hause selbst die Bestimmung überlassen wollte. Man wollte der Gemeinde wenigstens so viel Recht lassen, daß sie bestimmt, ob eine Straße gerade oder krumm sein soll, und wollte auch nicht da wieder von der Regierung Maßstab und Linie bekommen. Was können die besondern Interessen sein, welche die Regierung hier zur Einflußnahme aufordern? Es können Interessen der öffentlichen Sicherheit, Reinlichkeit, Sittlichkeit, oder Schönheit sein. Nun, meine Herren, sollte eine Vertretung, wie die von Graz, nicht auch einen Sinn für Reinlichkeit, Sittlichkeit, Schönheit und Sicherheit haben? Läßt sich nicht erwarten, daß eine Kommune, schon in ihrem eigenen Interesse dafür sorgen wird, daß in ihrer Gemeinde so gebaut wird, daß die Interessen des Einzelnen nicht verletzt werden? Würden Sie das nicht zugeben, würden Sie dem Gemeinderathe dieses Recht nicht einräumen, wie können Sie dann noch von einer Selbstbestimmung der Gemeinden sprechen, wie kann man da noch von autonomer Bewegung der Gemeinde reden?

Ich sehe da gar keinen Anhaltspunkt, nach welchem die Regierung dieses Recht mit Grund in Anspruch nehmen könnte, ich sehe aber auch keine Rechtfertigung dafür, wenn sie das thun will; ich glaube vielmehr, das Begehren, den Gemeinderath in dieser Frage außer Spiel zu lassen, ist eine Verletzung des Gesetzes vom 5. März 1862, denn der Gemeinderath hat ein Recht darauf, und das Gesetz vom 5. März 1862 würde selbst das Gemeindestatut vom 17. April 1850 derogiren, wenn es ein Widerspruch wäre; aber selbst nach dem Statute vom Jahr 1850 steht dem Gemeinderathe das Recht zu, zu entscheiden, wie und in wie ferne ein Bau ausgeführt werden soll.

Ich kann daher das h. Haus nur dringend bitten, den §. 61 so anzunehmen, wie er von Ihrem Ausschusse hier beantragt wird, und wie ihn die Gemeinde auch selbst durch ihren Gemeinderath beschloßen hat, und auch beschließen mußte, wollte sie nicht selbst freiwillig Rechte aufgeben, die ihr das Gesetz bereits eingeräumt hat.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über §. 61 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr über diesen Paragraph zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Pairhuber: Bloss bezüglich der Kompetenzfrage erlaube ich mir, in Folge der Erklärung des Herrn Regierungskommissärs, daß die Kompetenzfrage der Grund gewesen sei, warum das Gesetz im vorigen Jahre abgelehnt worden ist, zu erwidern, daß in der bezüglichen allerhöchsten Entschliessung bloss im Allgemeinen gesagt ist, daß die Bauordnung der Landeshauptstadt Graz wegen der darin enthaltenen Kompetenzbestimmungen die allerhöchste Sanktion nicht erhalten habe. Es ist also nicht speziell auf einzelne Paragrafen dieses VI. Hauptstückes hingewiesen, es ist mit Bestimmtheit nicht zu entnehmen, daß gerade z. B. die Einflußnahme des Gemeinderathes derjenige Punkt gewesen ist, weshalb die Bauordnung allerhöchsten Orts nicht sanktionirt wurde, und es ist, wie ich glaube, wohl auch möglich, daß ein anderer Punkt dabei maßgebend war, weil dem vorjährigen Gesetzentwurf, wie auch die Debatten im Hause den Beweis dazu liefern, einige Unklarheit, und auch noch der Umstand nachgesagt werden muß, daß in vielen Fällen der Gemeinderath erste Instanz, und in einigen zweite Instanz ist; und daß auch für die zweite Instanz in speziellen Fällen wieder die Behörde, nämlich der Baurath, gegeben ist. Es ist also allerdings möglich, daß auch andere Gründe von Seite der Regierung bestanden haben, die Kompetenzbestimmungen im Allgemeinen nicht zu sanktioniren.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den §. 61 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 61, lautend: (liest denselben) annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Pairhuber (liest den §. 62 in Beilage 1, und die Begründung zu §. 62 in Beilage 2 zu L. T. Z. 79.)

Landeshauptmann: Wer wünscht zu §. 62 das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath Freih. v. Fürstenwärtner: Auch in diesem Paragrafe ist eine Differenz zwischen dem Ausschusßentwurfe und der Vorlage der Regierung. Ich vermisse nämlich hier den Zwischensatz: „bezüglich aller Privatbauten“; ich beschränke mich aber darauf, hier nur auf diesen Umstand aufmerksam zu machen, indem ich rücksichtlich der von öffentlichen Behörden und aus öffentlichen Fonds geführten Bauten, noch bei §. 65 zu einigen Bemerkungen Gelegenheit haben werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Berichterstatter Pairhuber: Die Regierungsvorlage enthält nicht in allen Paragrafen, welche vom

Wirkungskreise des Magistrates handeln, die Bestimmung, daß der Magistrat sich lediglich in seiner Kompetenz auf die Privatbauten zu beschränken hat. Es ist dieß namentlich der Fall bezüglich der Bestimmungen über die polizeilichen Vorkehrungen aus Anlaß des Baues — §. 66 — dann bezüglich des §. 69, die Evidenzhaltung des Generalplanes der Stadt betreffend, und des §. 70 rücksichtlich der Aufsicht über den baulichen Zustand der bestehenden Gebäude. In diesen drei Paragrafen hat selbst die Regierungsvorlage keinen Unterschied zwischen Privatbauten und öffentlichen Bauten gemacht, ohne daß es klar ist, warum gerade in diesen drei Fällen der Magistrat auch bezüglich der öffentlichen Bauten einen Einfluß haben soll, während sein Wirkungskreis bezüglich der übrigen Gegenstände der Baupolizei bloss auf die Privatbauten sich zu erstrecken hätte.

Landeshauptmann: Ich bringe §. 62 sonach zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche denselben annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Pairhuber (liest §. 63 in Beilage 1 und die Begründung zu §. 63 in Beilage 2 zu L. T. Z. 79.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraf das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und bringe den Paragraf zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 63 in der vorgelesenen Textirung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Pairhuber (liest den §. 64 in Beilage 1 und die Begründung zu §. 64 in Beilage 2 zu L. T. Z. 79.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraf das Wort? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so erkläre ich die Debatte über den §. 64 für geschlossen und bringe denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den §. 64 annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Pairhuber (liest §. 65 in Beilage 1 und die Begründung zu §. 65 in Beilage 2 zu L. T. Z. 79.)

Landeshauptmann: Wer wünscht zu diesem Paragrafe das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath Freih. v. Fürstenwärtner: In dem §. 65 ist eine Abweichung von der Regierungsvorlage, indem es da heißt: „Dem Magistrat steht aber auch über diese Baulichkeiten“ — nämlich

Ararial- und Bauten öffentlicher Fonde — „die Entscheidung in erster Instanz zu.“ Ich habe schon vorher die Ehre gehabt zu bemerken, daß die Regierung die Kollision zwischen den Interessen der Kommune und Einzelner dabei im Auge hatte. Diese Kollisionen dürften bei solchen Bauten, welche eben in diesem Paragraphen berührt sind, noch um so leichter möglich sein. Um nun diesen aus dem Wege zu gehen, glaubte die Regierung den Baurath einsetzen zu müssen, welcher in erster Instanz über diese Gegenstände zu sprechen hat. Es ist in der Begründung der Regierungsvorlage der Vorwurf gemacht worden, daß in derselben keine Bestimmung über eine Entschädigung enthalten sei. Allein jeder Gegenstand, welcher bei der Baukommission zur Sprache kommt, muß auch eine Erledigung bekommen, es muß darüber ein Beschluß gefaßt werden, und es kann und wird wohl keinem Anstand unterliegen, daß der Beschluß, welcher über diesen Gegenstand gefaßt worden ist, auch den betreffenden Parteien, um so mehr, wenn ihre Interessen dabei berührt sind, also mithin auch der Gemeindevertretung durch den Magistrat bekannt gegeben werde. In diesem Falle hätten dieselben auch Gelegenheit, im Beschwerungsfalle die weitere Instanz aufzusuchen. Die Regierungsvorlage enthält als zweite Instanz das Staatsministerium. Nachdem in dem Entwurfe des Ausschusses das Staatsministerium als zweite Instanz ausgelassen worden ist, wäre allerdings hier der Rekurszug verloren. Dem kann aber weiter nachgeholfen werden, daß das Staatsministerium hier wieder als zweite Instanz aufgenommen wird, und ich glaube daher, die Fassung der Regierungsvorlage, das heißt die Entscheidung über derlei Bauten dem Baurathe vorbehalten zu sollen, dem Beschlusse des hohen Hauses empfehlen zu können.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Rehbauer: Es handelt sich bei der Baupolizei und bei Handhaltung der Bauordnung darum, daß der Bau so geführt werde, daß er weder die Interessen eines Privaten verletze, noch gegen die Rücksichten, die sich allenfalls auf den guten Geschmack, die Sicherheit und Sittlichkeit beziehen, verstossen. Dabei ist es ganz gleichgültig, wer der Bauführer ist, es ist ganz gleichgültig, ob das Aerale oder ein Fond, oder ein Privater baut. Das hat in Beziehung auf die Baufrage gar keinen Einfluß, und daher ist es, glaube ich, gar nicht abzusehen, warum eine andere Kompetenz sein soll, wenn das Aerale, wenn ein Fond oder die Gemeinde oder ein Privater baut. Der Grund ist immer ganz derselbe, und ich finde daher keine Ursache, eine Ausnahme zu machen. Sobald man dem Baurath, also einer außer der Kommune stehenden, ganz selbststän-

dig zusammengesetzten Behörde einen unmittelbaren Einfluß gibt, dann entzieht man der Gemeinde bereits das Recht, in allen denjenigen Fällen in solcher Weise bauen zu lassen, wie es im Interesse der Kommune liegt. Von einer Kollision kann hier keine Rede sein, und sollte eine Verletzung vorkommen, so steht demjenigen, der verletzt zu sein glaubt, ohnehin die Berufung frei und diese geht an diejenige Instanz, welche der Ausschuss mit dem Namen Baurath bezeichnet hat. Es ist also kein Grund vorhanden, schon in erster Instanz einem, außer der Gemeinde stehenden Organ eines Ingenieurs, einen Einfluß nehmen zu lassen, und sobald sie dies thun, verletzen sie das Prinzip, welcher der Artikel V des Reichsgesetzes aufstellt, und der §. 61 enthält. Ich glaube daher, daß der §. 65 nach der Fassung des Ausschusses vollkommen gerechtfertigt ist und darnach angenommen werden soll.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünschen der Herr Berichtserstatter etwas beizufügen?

Berichtserstatter Pairhuber: Was der Herr Regierungskommissär gesagt hat, daß über einen solchen Bauplan die Erledigung erfolgt, und daß die bezügliche Bemerkung auf den Bauplan eine Erledigung sei, so ist dies allerdings möglich; im bezüglichen Gesetzesentwurfe ist jedoch davon keine Rede, und deshalb glaube ich, ist zum §. 65 auch die Bemerkung vollkommen begründet, daß die Regierungsvorlage in dieser Beziehung eine Lücke enthält.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den §. 65 zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche ihn nach dem Auftrage des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichtserstatter Pairhuber (liest §. 66 in Beilage 1 zu L. T. Z. 79.) Dieser Paragraph ist gleichlautend mit der Regierungsvorlage.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich ihn zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichtserstatter Pairhuber: (liest §. 67 in Beilage 1 und die Begründung zu §. 67 in Beilage 2 zu L. T. Z. 79.) Es ist vielleicht passend, wenn auch §. 68 gemeinschaftlich mit diesem in Berathung gezogen wird, weil er mit dem vorigen im Zusammenhange steht.

Landeshauptmann: Ich werde ihn vorlesen; (liest §. 68 in Beilage 1 zu L. T. Z. 79.)

Berichtserstatter Pairhuber: Rücksichtlich

dieses Paragraphes gilt dasselbe, wie bezüglich des §. 67; die Regierungsvorlage beschränkt ihn ebenfalls lediglich auf Privatbauten, während er nach dem Ausschußantrage auf alle Bauten ausgedehnt ist.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu §. 67 oder §. 68 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über diese beiden Paragraphen zu sprechen wünscht, so bringe ich sie einzeln zur Abstimmung.

Diejenigen Herren, welche den §. 67, wie er früher von dem Herrn Berichterstatter vorgelesen wurde, annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ebenso bringe ich den §. 68 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Paishuber** (liest §. 69 in Beilage 1 zu L. T. Z. 79.) Dieser Paragraph ist gleichlautend mit §. 68 der Regierungsvorlage.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Paragraphen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

§. 70 (liest §. 70 in Beilage 1 zu L. T. Z. 79.)

Berichterstatter **Paishuber:** Dieser Paragraph ist gleichlautend mit der Regierungsvorlage.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich den Paragraphen zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Paishuber** (liest §. 71 in Beilage 1 und die Begründung zu §. 71 in Beilage 2 L. T. Z. 79.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath: **Freih. v. Fürstenwärtner:** Ich habe schon früher die Ehre gehabt, die Bedenken zu erwähnen, welche der Belassung des §. 71 im Wege stehen, und ich erlaube mir daher, mich nur auf das früher Gesagte zu berufen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich Debatte über diesen Paragraphen für geschlossen. Wünschen der Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen? (Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort.) Ich bringe also den §. 71 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Paishuber** (liest §. 72 in

Beilage 1 und die Begründung zu §. 72 in Beilage 2 zur L. T. Z. 79.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über den §. 72 zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den §. 72 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter **Paishuber** (liest §. 73 in Beilage 1 und die Begründung zu §. 72 in Beilage 2 zur L. T. Z. 79.)

Landeshauptmann: Wer wünscht über diesen Paragraphen das Wort zu ergreifen?

Statthaltereirath **Freih. v. Fürstenwärtner:** Hier ist ein weiterer Punkt, welcher von der Regierungsvorlage abweicht. Auch die Regierungsvorlage hat einen Baurath zusammengestellt und zwar aus einem Statthaltereirath und dem Vorsteher des Baudepartements gegenüber von Einem Mitgliede des Landes-Ausschusses, dem Bürgermeister der Landeshauptstadt Graz oder seinem Stellvertreter, nebst 2 Bauverständigen, von denen der eine durch den Landes-Ausschuß, der andere durch den Gemeinderath gewählt werden soll. Es stehen also hier nur zwei Regierungsorgane vier andern Organen gegenüber, und ich glaube, die Ueberzeugung aussprechen zu dürfen, und die hohe Versammlung wird sie gewiß mit mir theilen, daß von vorneherein schon anzunehmen ist, jedes dieser Mitglieder werde seinen Beschluß nach besten Wissen und Gewissen fassen, mithin auch die Regierungsorgane. Ueberdies ist, wenn man so sagen darf, ein Uebergewicht gegen die Regierungsorgane schon durch die Regierungsvorlage selbst eingeräumt. Warum noch 2 weitere Organe, nämlich ein zweiter Landes-Ausschuß und ein zweiter Vertreter der Gemeinde eintreten solle, ist wohl nicht recht klar, und die Begründung, daß dadurch die Selbstständigkeit der Gemeinde, noch mehr gewahrt werden soll, scheint mir für diesen Antrag nicht hinlänglich und genügend zu sein. Ich bin vollkommen überzeugt, daß durch diese weitere Aufnahme ein Mißtrauen gegen die Regierungsorgane ausgesprochen würde, und so wenig die Regierung jemals die Autonomie der Gemeinde beeinträchtigen wird und dies auch gar nicht in ihrer Absicht liegt, eben so wenig kann es auch in Ihrer Absicht liegen, ein Mißtrauen gegen die Organe der Regierung auszusprechen. Ich glaube daher, daß der §. 73 in jener Fassung zu belassen wäre, wie ihn die Regierungsvorlage enthält.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. **Dr. Diehbauer** (Graz): Es ist der ganze Baurath als 2. Instanz schon eine sehr weit gehende

Konzeßion die man gegenüber dem im Vorjahre gefaßten Beschluß gemacht hat. Es im verfloßenen Jahre in der Bauordnung beschloßen worden, daß in allen Fällen, wo in 1. Instanz der Magistrat und dann der Gemeinderath entscheidet, die Beschwerde an den Landes-Ausschuß zu gehen habe, und es ist dieß auch vollkommen im Gesetze begründet, weil nach Artikel XVIII und XXIV des Reichsgesetzes und nach §. 80 der Gemeindeordnung gegen Beschlüsse des Gemeinde-Ausschusses die Berufung an den Landes-Ausschuß zu gehen hat. Nachdem nun die Bauordnung und deren Handhabung zum selbstständigen Wirkungskreis gehört, so würde strenge genommen nach dem Gesetze die Berufung nur an den Landes-Ausschuß zu gehen habe. Wenn man daher, wie es im Ausschusse geschehen ist, statt dem einen Baurath konstituiert, und diesen als Rekursinstanz bezeichnet, so ist das schon eine weit gehende Konzeßion, eine Konzeßion, welche über das Gesetz, und über dasjenige, was vermöge des Gesetzes den Gemeinden in ihrer autonomen Stellung gewährt ist, hinausgeht. Man glaubte im Gemeinderathe, diese Konzeßion nur deshalb machen zu sollen, um das Zustandekommen der Bauordnung zu ermöglichen, es ist dieß einer der vielen Opportunitätsgründe, die jetzt fast allein mehr bei Gesetzgebungsarbeiten maßgebend sind, es handelt sich ja fast nicht mehr darum gute Gesetze, sondern nur opportune Gesetze zu machen. Dieß ist der Grund, warum man sich zu diesem Baurath bequemt hat.

Hiebei mußte man in das Auge fassen, wie der Baurath zusammengestellt wird. Ich verkenne nun nicht, daß, wie die Regierung den Baurath zusammen gestellt hat, allerdings ein bedeutendes Uebergewicht auf Seiten der Regierung ist. Der Herr Regierungskommissär meint zwar, es seien nur 2 Regierungsorgane gegenüber 4 Andern; ich erlaube mir aber zu bemerken, daß ich drei finde, nämlich den Statthalter oder seinen Stellvertreter, den Statthaltereirath und dann den Vorsteher des scientivisch-technischen Bureau der Statthaltereirei, denen gegenüber ein Gemeinderath und Landes-Ausschuß steht; es ist da also jedenfalls das Uebergewicht auf Seite der Regierungsorgane. Nun handelt es sich hier um den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde, und nur dann und insoferne erscheint es gerechtfertigt, ein außer der Gemeinde stehendes Organ als Rekursinstanz aufzustellen, wenn es die Gemeinde selbst sich unterordnet. Wenn nun der Baurath im richtigen Verhältniß zusammengesetzt sein soll, so muß er, glaube ich, wie auch beantragt ist, aus 9 Mitgliedern bestehen, 3 Regierungsorganen, 2 aus dem Landes-Ausschusse, 2 aus dem Gemeinderathe, und 2 Sachverständigen, so daß die Regierung mit 3, das Land mit 3 und die Gemeinde mit 3 vertreten ist, was wohl als eine

gleichmäßige Vertretung erscheint. Wenn man sagt, daß man dadurch, wenn man sich gegen die Zusammensetzung des Baurathes, wie sie die Regierung proponiert, ausspricht, ein Mißtrauen gegen die Regierung äußere, so kann man dieß auch umkehren und sagen, von Seite der Regierung wird ein Mißtrauen gegen die Kommunal- und Landesvertretung geäußert, wenn dieselbe sich gegen die vom Ausschusse vorgeschlagene Zusammensetzung des Baurathes ausspricht. So wie also die Regierung in Anspruch nimmt, daß man gegen sie kein Mißtrauen hege, so kann auch die Kommune und das Land verlangen, daß man ihnen gegenüber auch kein Mißtrauen habe, und daß man von ihnen erwarte, sie würden nur im Interesse der Kommune liegende Beschlüsse fassen.

Ich glaube, wenn man schon eine so weit gehende Konzeßion, wie ich schon bereits erwähnte, macht, die über das Gesetz hinausgeht und nur aus Opportunitätsgründen zugestanden wurde, so sollte man doch den Baurath in der Art zusammensetzen, wie es der Ausschuss beantragt.

Statthaltereirath Freih. v. Fürstenwärtner: Ich erlaube mir nur eine kleine Bemerkung in Betreff dessen, was mein Herr Vorredner gesagt hat. Nach dem Antrage der Regierung besteht die Kommission aus 6 Mitgliedern, und da nach Stimmmehrheit zu entscheiden ist, der Vorsitzende aber nur bei Stimmgleichheit zu entscheiden hat, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß 4 Organe den 2 Regierungsorganen gegenüberstehen. Auch muß ich noch bemerken, daß, da sowohl der Landes-Ausschuß, als auch der Gemeinderath das Recht hat, die Bauverständigen selbst zu wählen, es in ihrer Macht liegt, solche Individuen zu wählen, denen sie ihr Vertrauen schenken, und von denen sie überzeugt sein können, daß sie auch in ihrem Interesse entscheiden und sprechen werden.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen. Wünschen der Herr Berichterstatter etwas beizufügen?

Berichterstatter Pairhuber: Ich habe nichts mehr zu entgegnen.

Landeshauptmann: Ich bringe sonach den §. 73 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Pairhuber (liest §. 74 in Beilage 1 und die Begründung zu §. 74 in Beilage 2 zu L. T. Z. 79.)

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den §. 74

zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Pairhuber (liest S. 75 in Beil. 1 zu L. Z. 79). Dieser Paragraph ist gleichlautend mit der Regierungsvorlage.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich den S. 75 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Pairhuber (liest: „VII. Abschnitt. Von den Strafbestimmungen“ und S. 76 in Beil. 1 zu L. Z. 79). Dieser Paragraph ist gleichlautend mit der Regierungsvorlage.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand darüber zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so bringe ich den S. 76 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, bitte ich, sitzen zu bleiben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Pairhuber (liest S. 77 in Beil. 1 zu L. Z. 79). Dieser Paragraph ist gleichlautend mit der Regierungsvorlage.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Rechbauer: Ich erlaube mir nur bei dem vierten Alinea eine kleine Abänderung zu beantragen. Ich bin nämlich ganz einverstanden, daß bei Uebertretung der Bauvorschriften in der Regel Geldstrafen von 5 bis 100 fl. verhängt werden sollen, allein ich wünschte, daß das die Hauptregel sei und ein Arrest nur bei offener Zahlungsunfähigkeit eintreten solle. Ich wünschte nicht, einer Administrativbehörde eine Befugniß einzuräumen, nach ihrem Ermessen eine Arrest- oder Geldstrafe zu verhängen, denn es können hier Persönlichkeiten u. s. w. Einfluß haben, und persönliche Strafen verhängt werden, wo doch kein Grund da ist. Die Cynsur des S. 260 St. G. B. scheint mir zu wenig zu genügen; sie ist mir wohl genügend, wo ein Gerichtshof entscheidet, aber ich möchte nicht einer Administrativbehörde das überlassen, was der S. 260 feststellt. Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen, daß nach den Worten „von 5 bis 100 fl.“ eingeschaltet werde: „oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von 1 bis 20 Tagen.“ Das letzte Alinea hätte dann zu entfallen. Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß der gleiche Antrag im vorigen Jahre zum Beschlusse erhoben und in die Bauordnung aufgenommen worden ist. Ich glaube nicht, daß

sich die Anschauung so geändert hat, daß er heuer nicht aufgenommen werden dürfte.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand über S. 77 das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte über denselben für geschlossen und bringe den Antrag des Herrn Dr. Rechbauer zur Unterstützung. Diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Er ist hinreichend unterstützt.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Pairhuber: Ich kann diesen Antrag des Herrn Dr. Rechbauer nicht für zweckmäßiger erklären, als den des Ausschusses. Die Behandlung eines Uebertreters in dem Sinne, wie Dr. Rechbauer beantragt, würde viel härter ausfallen, als die Behandlung derjenigen, die nach dem Strafgesetze verurtheilt werden. Wird nämlich Jemand nach dem Strafgesetze wegen Uebertretung der Bauvorschriften zu einer Strafe verurtheilt, so wird es sich in erster Linie um eine Geldstrafe, und erst in zweiter Linie um die Umwandlung dieser Geldstrafe in eine Arreststrafe handeln; diese Umwandlung wird aber nach dem Strafgesetze nicht bloß im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Bestraften eintreten, sondern auch in dem Falle, wenn die Angehörigen des Verurtheilten dadurch Schaden leiden, wenn er dadurch in seinem Erwerb beeinträchtigt würde, kurz in allen den Fällen, welche in dem S. 260 angeführt sind. Ich glaube daher, daß derjenige, welcher eine derartige Uebertretung begangen hat, die nach den Bestimmungen der Bauordnung zu behandeln ist, dann schlechter daran wäre, als derjenige, welcher nach dem Strafgesetze dießfalls in Untersuchung und Strafe gezogen würde.

Landeshauptmann: Ich werde nun den Paragraph nach dem Gegenantrage des Dr. Rechbauer lesen. Die 3 ersten Alineas bleiben unverändert, das vierte würde lauten:

„Uebertretungen der übrigen Bauvorschriften und der im Sinne dieser Bauordnung erlassenen Anordnungen werden an dem Bauführer, und in soferne Werkleute oder der Bauherr daran Schuld tragen, auch an diesen mit einer Geldstrafe von 5 bis 100 fl., oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit Arrest von 1 bis 20 Tage geahndet.“

Das nächste Alinea hätte dann zu entfallen und die beiden letzten bleiben in der Fassung des Ausschusses.

Diejenigen Herren, welche den Paragraph nach dieser Textirung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität, der Paragraph ist angenommen.

Berichterstatter Pairhuber (liest S. 78 in

Beilage 1 und die Begründung zu §. 78 in Beilage 2 (L. Z. 3. 79).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu §. 78 eine Bemerkung zu machen?

Statthaltereirath Freih. v. Fürstenwärtner: Dieser Absatz ist in der Regierungsvorlage nicht enthalten. Die Regierung ist nämlich von der Ansicht ausgegangen, daß, wenn die Einhebung einer Taxe durch ein Gesetz eingeräumt wird, auch durch dieses Gesetz normirt werden soll, in welcher Weise, in welcher Höhe und nach welchen Abstufungen sie abzunehmen sei. Es ist zwar zu erwarten, daß die Gemeinde selbst sich eine solche Norm verfassen wird, allein es dürfte doch zweckmäßig sein, wenn überhaupt die Abnahme einer solchen Taxe durch ein Gesetz beschlossen wird, auch die Höhe des Betrages durch ein Gesetz zu bestimmen. Würde also, wenn schon die Abnahme einer Bautaxe angemessen gefunden werden sollte, dieser Grundsatz anerkannt, so müßte, abgesehen davon, daß dadurch die Baulust bedeutend eingeschränkt werden dürfte, doch erst durch ein Nachtragsgesetz die Höhe dieser Bautaxe bestimmt werden, und es würde daher zweckmäßiger sein, dieses für einen späteren Fall vorzubehalten und hier die Bestimmung einer Bautaxe im Allgemeinen, welche ohnehin ohne Wirkung wäre, weil ihre Höhe durch kein Gesetz bestimmt ist, wegzulassen.

Abg. Dr. Rehbauer: Die Gemeinde hat diese Bautaxe schon in die vorjährige Bauordnung aufgenommen und es ist auch im vorigen Jahre, so viel ich weiß, von Seite der Regierung dagegen gar kein Anstand erhoben worden, es wurde diese Bestimmung aufgenommen und so der allerhöchsten Sanction vorgelegt. Heuer macht die Regierung in dieser Beziehung einen Anstand. Ich glaube aber, die Gründe, welche der Herr Regierungskommissär entwickelt hat, dürften diesen Anstand nicht rechtfertigen. Die Gemeinde hat an und für sich das Recht, Umlagen zu machen, selbst ohne höhere Bewilligung, wenn sie ein bestimmtes Maß nicht überschreiten, und ebenso hat auch die Hauptstadt Graz wie jede andere Gemeinde das Recht, Gemeindeumlagen zu machen, und sie muß daher um so mehr das Recht haben, eine kleine Taxe dort einzubeben, wo ein Privatinteresse die Gemeinde ganz besonders in Anspruch nimmt, wie hier, wo Kommissionen abgehalten werden müssen, wozu städtische Beamte abgeordnet werden, daher ein Zeitverlust auf Kosten der Gemeinde entsteht. Die Taxe selbst wird jedenfalls keine bedeutende sein und keinesfalls eine solche, um auf die Baulust einen Einfluß auszuüben. Wer sich ein Gebäude baut, der braucht Hunderte und Tausende, und wird sich gewiß nicht durch die Bautaxe von 2 bis 3 fl. hindern lassen. Ich glaube daher, die Gemeinde ist dazu nach ihrem autonomen

Wirkungskreis berechtigt, und es ist kein Grund vorhanden anzunehmen, daß die Gemeinde, welche dabei doch allein interessiert ist, wenn die Baulust in Graz gesteigert wird oder nicht, nicht ihr eigenes Interesse verkennen wird. Dadurch, daß eine solche Bautaxe festgesetzt wird, wird die Baulust weder vermindert, noch dem Interesse der Gemeinde nahegetreten werden, und ich glaube, daß man das mit Beruhigung der Gemeinde selbst überlassen kann. Ich empfehle daher diesen Paragraphen, so wie er hier steht, zur Annahme.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wünscht der Herr Berichterstatter noch eine Bemerkung zu machen? (Derselbe verzichtet auf das Wort.) So bringe ich §. 78 zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Hiermit ist dieser Gegenstand erledigt; der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses betreffend die Aufhebung der Militär-Grenzbewachung aus Anlaß der Kinderpest und Einführung der Civilbewachung. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter **Dr. Moriz v. Kaiserfeld** (von der Tribüne; — liest den unter L. Z. 3. 80 beiliegenden Bericht).

Landeshauptmann: Wer wünscht über diesen Antrag das Wort zu ergreifen?

Abg. Plankensteiner (L. B. Murau): So lange nicht eine andere und billigere Kontrolle geschaffen sein wird, welche die Grenzbewachung entbehrlich macht, wird dem Lande wohl nichts anderes übrig bleiben, als dieselbe in irgend einer Form aufrecht zu erhalten; es wird dieß sowohl zur eigenen, als zur Beruhigung des Landes dienen. Indes, was den Nutzen der Grenzbewachung im Allgemeinen, sowie die Zweckmäßigkeit der bestehenden Seuchenvorschriften betrifft, so werde ich mir erlauben, bei Gelegenheit des Rechenschaftsberichtes, wo ich es für passender erachte, des Ausführlichen darauf zurückzukommen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. Glubek (L. B. Irnding): Ich wollte nur den Herrn Berichterstatter um eine nähere Aufklärung darüber ersuchen, ob das Militär den Fortbestand des Cordons gegen Ungarn und Niederösterreich verweigert hat, daß wir nämlich genöthigt sind, Civilwachen aufzustellen. Ich glaube nämlich, daß die Militärbewachung allein den genügenden Schutz gegen die Einschleppung der Kinderpest bietet, indem es sich herausgestellt hatte, daß während der Bewachung der

Grenzen durch Civilwachen die Kinderpest eingeschleppt worden ist. Wenn nun das Militär erklärt hat, es wolle die Grenzen nicht mehr bewachen, so bleibt uns freilich nichts Anderes übrig, als zu einer Civilbewachung unsere Zuflucht zu nehmen. Darüber wünsche ich eine nähere Aufklärung, denn es hat sich der Landtag im vorigen Jahre gegen die Civilbewachung ausgesprochen, und sich dahin erklärt, daß eine Militärbewachung eingeführt werden solle.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. Moriz v. Kaiserfeld: Auf die Anfrage muß ich den Herrn Abgeordneten eben auf den Bericht verweisen, aus dem ich so eben vorgelesen habe, daß nach Eröffnung der k. k. Statthalterei die Einziehung des Militärfordons von den k. k. Militärbehörden zu wiederholten Malen begehrt worden ist.

Abg. Dr. Glubek: Ich weiß nicht, ob Vorstellungen dagegen gemacht worden sind, da eine strenge Militärbewachung der Grenzen nothwendig ist, und eine Civilbewachung fruchtlos sein würde.

Landeshauptmann: Da die Debatte bereits geschlossen ist, und der Herr Berichterstatter das letzte Wort schon gehabt hat, so bleibt mir nichts Anderes übrig, als den Antrag zur Abstimmung zu bringen. Derselbe lautet: (liest den Antrag auf der zweiten Seite des Berichtes L. L. Z. 80.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Es ist die Majorität; er ist angenommen und dieser Gegenstand der Tagesordnung somit erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Landes-Ausschusses über nachträglich eingelangte Gesuche um Genehmigung von Gemeindevermögens-Beräuerungen und von Gemeindevermögens-Vertheilungen unter Gemeindeglieder. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. v. Wasserfall (von der Tribüne): Nachdem der Bericht des Landes-Ausschusses über Vertheilungen und Beräuerungen von Gemeindevermögen dem hohen Landtage vorgetragen war, sind nachträglich mehrere Gemeinden mit ähnlichen Gesuchen eingeschritten. Der Landes-Ausschuß hat dieselben geprüft, und ich werde mir die Ehre geben, die Gründe, welche den Landes-Ausschuß veranlaßten, den vorliegenden Antrag zu stellen, auseinander zu setzen und lese vorläufig den Antrag: (liest den unter L. L. Z. 85 beiliegenden Antrag).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand in der

Generaldebatte über diesen Gegenstand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) So gehen wir zur Spezialdebatte über. Ich weiß nicht, ob es nothwendig ist, die einzelnen Absätze, die der Herr Berichterstatter schon vorgelesen hat, nochmals zu lesen. (Rufe: Nein!)

Wer wünscht über Antrag I zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand über Antrag I zu sprechen wünscht, so bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche den Gemeinden Unterscharza, Marburg, Wagna die Bewilligungen, wie sie hier angeführt sind, ertheilen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Antrag II. Wünscht Jemand über diesen zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich diesen Antrag zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Antrag III. Wünscht Jemand zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn nicht, so bringe ich Antrag III zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche ihn annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen und hiemit dieser Gegenstand erledigt.

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Finanzausschusses über die Rechnungsabschlüsse des steierm. Grundentlastungsfondes für das Jahr 1862. Ich bitte den Herrn Berichterstatter des Finanzausschusses das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Schlegel (von der Tribüne; — liest den unter L. L. Z. 82 beiliegenden Bericht.)

Ich würde mir, wenn es das hohe Haus gestattet, erlauben, die Erläuterungen vorzutragen, um zu entnehmen, wie sich die ganze Bilanz stellt; es zeigt sich nur eine kleine Differenz, die bei der Größe der Summe des Voranschlages eine sehr unbedeutende ist.

Landeshauptmann: Wünscht das hohe Haus, daß die Erläuterungen, die auf den letzten Seiten des Berichtes enthalten sind, in extenso gelesen werden? (Rufe: Nein!) Wenn es nicht gewünscht wird, so eröffne ich die Debatte über den Antrag. Wer wünscht über denselben zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand zu sprechen wünscht, so bringe ich ihn zur Abstimmung; er lautet: (liest den Antrag im Berichte L. L. Z. 82 nochmals.) Diejenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Ich glaube, wir könnten Berichte des Petitionsausschusses entgegennehmen. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter des Petitionsausschusses, das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Dr. v. Neupauer (von der Tribüne): Die Ortsgemeinden Lubnitz und

Paaf im Bezirke Gonobitz bitten ehrfurchtsvoll um gnädige Bewilligung wegen Zahlung von Medikamentenkosten per 248 fl. 54 kr. aus Landesmitteln.

In den Ortsgemeinden Lubnizen und Paaf des Bezirkes Gonobitz hat in der Zeit vom 16. April bis 19. Oktober 1862, also durch einen Zeitraum von nahezu 6 Monaten eine Typhusepidemie geherrscht; die behördlich attestirten Medikamentenkosten belaufen sich für die eine Gemeinde auf 170 fl. 65 $\frac{3}{4}$ kr., für die andere auf 77 fl. 88 $\frac{1}{4}$ kr., also zusammen auf 248 fl. 54 kr. Da nach der Ministerial-Verordnung vom 17. Februar 1858 die Arzneikosten für arme Gemeindeangehörige die Gemeinde selbst zu tragen und weder das Alerar noch die Bezirkskasse dieselben mehr zu bestreiten hat, so erscheinen diese Kosten im vorliegenden Falle den beiden armen Gemeinden als unerschwingliche Last. Sie haben kein Vermögen, sind mit einer 10prozentigen Gemeindeumlage belastet, welche zu erschwingen ihnen schon außerordentlich schwer fällt, die l. f. Steuern können nur mit Mühe und müssen häufig zwangsweise eingebracht werden. Die Gemeinden befinden sich überdies in der traurigen Lage, daß sie häufig von Epidemien heimgesucht werden; denn i. J. 1852 herrschte in der Gemeinde Lubnizen eine Typhus-, im J. 1859 eine Ruhr-Epidemie; in der Gemeinde Paaf i. J. 1858 eine Ruhr- und i. J. 1860 eine Masern-Epidemie, und i. J. 1861 sind sie beide von einer Typhus-Epidemie heimgesucht worden. Diese häufig wiederkehrenden Epidemien scheinen in tellurischen Einflüssen ihren Grund zu haben, denn die angrenzenden Gemeinden sind von denselben verschont geblieben.

Nachdem nun die Epidemien nicht bloß diese Gemeinden allein berühren, sondern wegen der Gefährlichkeit ihrer Verbreitung wenigstens den Umfang eines Bezirkes berühren, so glauben die Gemeinden, daß die außergewöhnlichen Kosten nicht von ihnen allein getragen werden sollen, sondern daß zur Bestreitung derselben eine größere Konkurrenz geschaffen werden solle. Da aber noch kein Gesetz, welches diese Verhältnisse normirt, besteht und erst eines anzuhoffen ist, so bitten die Gemeinden, mittlerweile möge die Bestreitung dieser Kosten von dem Landesfonde übernommen werden.

Der Petitionsausschuß verkennt nicht die traurige Lage, in welcher sich beide Gemeinden befinden, glaubt aber, daß es bedenklich sei, den Landesfond in einer Richtung in Anspruch zu nehmen, für welche im Voranschlage nicht fürgesorgt worden ist, und erlaubt sich daher den Antrag: die Erledigung dieser Petition dem Landes-Ausschusse zu überweisen.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand über diesen Antrag das Wort zu ergreifen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand das Wort zu ergreifen wünscht, so

bringe ich denselben zur Abstimmung. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß diese Petition dem Landes-Ausschusse zugewiesen werden soll, wollen sich erheben. (Geschicht.) Er ist angenommen.

Berichterstatter Dr. v. Neupauer: Die Gemeinden des Bezirkes Mürzzuschlag bitten um die Fortdauer der Leistung des bisherigen Beitrages zur Erhaltung der Straße von Mürzzuschlag nach Mürzsteg. (liest):

„Der hohe Landtag hat in seiner 22. Sitzung der vorjährigen Session am 19. März 1863 die fernere Beitragsleistung von Seite des Landesfondes zur Erhaltung der Straße von Mürzzuschlag bis Mürzsteg abgelehnt. Die bedauerlichen Wirkungen, welche dieser Beschluß bei seinem Fortbestande im Gefolge haben müßte, nöthigen sämtliche Gemeinden des Bezirkes Mürzzuschlag, dagegen nachfolgende ehrfurchtsvolle Vorstellung zu überreichen:

Ehevor die Gemeinden des Bezirkes Mürzzuschlag zur Darstellung der Erwägungen übergehen, welche eine Abänderung des gedachten hohen Beschlusses das Wort reden, glauben sie auf den historischen Ursprung des rücksichtlich der Erhaltung dieser Straße bisher bestandenen Verhältnisses zurückgehen zu müssen.

Die Unentbehrlichkeit dieser Straße für die a. h. Hofreisen, die Fremdenfrequenz, den Erwerb eines großen Theiles des Landes und den Bedarf des Montanwerkes zu Neuberg veranlaßten schon vor Jahren die hohe Staatsverwaltung, auf Mittel einer zweckentsprechenden Herstellung und Erhaltung dieses Straßenzuges Bedacht zu sein.

Eine Folge hievon war das vom k. k. Kreisamte in Bruck zu Stande gebrachte Uebereinkommen vom 9. November 1854, wornach mit Zustimmung der Interessenten die Kosten der Instandhaltung dieser Straße derart vertheilt wurden, daß $\frac{2}{3}$ dieser Kosten vom k. k. Oberverwesamt Neuberg und vom letzten Drittheile $\frac{1}{3}$ vom steierm. Landesfonde und $\frac{1}{3}$ von der Bezirkskasse Mürzzuschlag getragen wurden. Nachdem also die Verpflichtung des steierm. Landesfondes zur Tragung der gedachten Langente aus einer mit der damaligen Verwaltung dieses Fondes getroffenen Uebereinkunft resultirt, so hat sie die Natur einer privatrechtlichen, wornach sich eine Ablehnung der gedachten Verbindlichkeit von Seite der dermaligen Verwaltung des Landesfondes sogar als eine rechtlich unmögliche darstellen dürfte.

Die Gemeinden des Bezirkes Mürzzuschlag sind jedoch weit davon entfernt, diese Seite der Frage weiter zu betonen, weil sie der Ueberzeugung sind, daß der hohe Landtag den Beschluß vom 9. März 1863 nicht gefaßt hätte, wenn demselben jene Daten vorgelegen wären, welche einerseits die Bedeutsamkeit dieses Stra-

fenzuges für das allgemeine Landeswohl und andererseits die Unmöglichkeit darthun, die vom Landesfonde angesprochene Quote auch noch auf die Kasse des k. k. Montanwerkes Neuberg, oder die Bezirkskasse Mürzzuschlag zu überweisen.

Anlangend das hohe allgemeine Interesse, welches dieser Straßenzug für sich hat, so geht selbe schon aus dem Umstande hervor, daß diese Straße das ärarische Eisen- und Schmelzwerk zu Neuberg, eines der größten Eisenwerks-Etablissements der Monarchie, mit der Eisenbahn verbindet und darauf der größte Theil seiner Rohmaterialien, Produkte und des Lebensmittelbedarfes seiner Arbeiter verfrachtet wird. Als Beweis dessen mag der Umstand dienen, daß für das Werk zu Neuberg auf dieser Straße jährlich 136.000 Zentner Eisenerz, 150.000 Zentner Steinkohle, 164.000 Bordenberger Faßkohle, 13.500 Meßen Getreide, 500 Zentner Schmalz und 70.000 Zentner fertige Eisenwaaren verfrachtet werden.

Es könnte allerdings behauptet werden, daß für den Bedarf dieses Eisenwerks eine minder gute Straße genüge, oder daß es die für seinen Betrieb erforderlichen Straßen sich selbst erhalten möge. Wenn jedoch erwogen wird, daß der Nutzen aller industriellen Unternehmungen nicht bloß den Eigenthümern zu Gute kommt, sondern zugleich direkt und indirekt dem Lande, in dem sie bestehen; wenn weiter erwogen wird, daß gute Kommunikationsmittel die Pulsadern des wirthschaftlichen Lebens der Völker sind und daß in eben dem Maße, als durch Herstellung solcher die Industrie gehoben wird, auch die nöthigen Rückwirkungen derselben auf die Landesbevölkerung sich zeigen, so dürfte jene Einwendung um so weniger Stich halten, zumal das Eisenwerk zu Neuberg wegen seines enorm ausgedehnten Betriebes im eigentlichsten Sinne des Wortes eine Wohlthat für das Land ist, indem es nicht bloß einer sehr großen Menge von Individuen aus allen Theilen des Landes Verdienst bietet, sondern auch ein wesentlicher Faktor der Existenz der Grundbesitzer und Gewerbsleute einer sehr großen Umgebung ist, indem sie bei ihm Absatz für ihre Erzeugnisse finden. Ueberdies dürfte noch die hohe Summe der Steuern und Landeslasten in Betracht kommen, welche dieses Werk zu tragen hat, daher es eine Forderung der Gerechtigkeit zu sein scheint, daß man dieses Werk nicht noch mehr zur Erhaltung der Straße in Anspruch nimmt.

Ein weiterer Umstand, welcher für das allgemeine Interesse dieser Straße spricht, ist der, daß sie in kürzester Linie Maria-Zell mit der Südbahn verbindet und zugleich den Besuch der schönsten Alpenpartien der oberen Steiermark vermittelt. Eine Folge hievon ist, daß sie jährlich von Tausenden von Wallfahrern aus allen Schichten der Gesellschaft und selbst aus den höchsten

Ständen und von einer sehr großen Zahl Touristen des In- und Auslandes benützt wird.

Und wenn schon dieser Verkehr für die wirthschaftlichen Interessen eines großen Theiles von Obersteiermark von vortheilhafter Wirkung ist, so zeigt sich die große national-ökonomische Wichtigkeit der durch die Straße hergestellten Verbindung zwischen Maria-Zell und der Südbahn auch noch in der weiteren Richtung, daß sie zugleich die kürzeste Verbindung des Bezirkes Maria-Zell mit Ungarn ist, und daher den ganzen bedeutenden Getreideexport aus Ungarn nach diesem Bezirke vermittelt.

Endlich gewinnt aber diese Straße dadurch eine besonders hervorragende Bedeutung, daß selbe von Er Majestät dem Kaiser bei seinen häufigen Ausflügen nach Neuberg und Mürzsteg benützt wird, und daß alljährlich Glieder des allerhöchsten Kaiserhauses ebenfalls Ausflüge in dieser Richtung unternehmen.

Nachdem diese Andeutungen genügen dürften, um zu zeigen, daß die Bedeutung dieser Straße nicht bloß lokaler Natur ist, so ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit, daß zu deren Erhaltung auch das ganze Land konkurrire, und aus diesem Grunde wäre die Forderung eines weiteren Beitrages von Seiten der Gemeinden des Bezirkes Mürzzuschlag kaum mit den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit zu vereinbaren und zwar um so weniger, als ihnen nach den Prinzipien des Rechtes keine größere Beitragslast aufgebürdet werden kann, als welche sie in dem Uebereinkommen vom 9. November 1854 übernommen haben.

Es würde aber endlich auch eine solche Forderung eine unmögliche, weil unerführliche Leistung involviren. Denn sollten die Gemeinden des Bezirkes Mürzzuschlag verhalten werden, von den gedachten Erhaltungskosten den ganzen dritten Theil pr. . . . 3028 fl. 50²/₃ kr. zuzüglich der jährlichen, die Bezirkskonkurrenz treffenden Erhaltungskosten für die Straße von Mürzsteg über das Nieder-Äpfl bis an die Maria-Zeller Bezirksgrenze im durchschnittlich ermittelten Betrage pr. 250 „ — „ zu tragen, so würde die Bezirkskonkurrenz jährlich mit einer Beitragsleistung von 3278 fl. 50²/₃ kr.

zu diesem Straßenzuge getroffen werden. Wenn erwogen wird, daß die gesammte Bevölkerung des Bezirkes Mürzzuschlag bloß 9897 Seelen beträgt, daß selbst der größere Theil der Grundbesitzer von dem Ertrage des Grund- und Bodens zu leben nicht im Stande ist, und insbesondere unter den jetzigen Zeitverhältnissen, wo in Folge des Stillstandes einer Menge Eisenwerke auch der Absatz der Waldprodukte ein sehr beschränkter ist; wenn

endlich erwogen wird, daß diese arme Bevölkerung bloß von einer direkten Besteuerung ohne Kriegszuschlag und außerordentliche Erhöhung im Betrage von 17.960 fl. 15 kr. betroffen ist, so erscheint es platterdings unmöglich, die Bezirkskonkurrenz noch mit einem weiteren Beitrage in Anspruch zu nehmen.

Nachdem also die Forderung eines weiteren Beitrages sowohl von der Werkstätte zu Neuberg, als von der Bezirkskonkurrenz theils ungerecht, theils unmöglich wäre, so würde im Falle, als der hohe Landtag bei seinem Beschlusse vom 9. März 1863 beharren sollte, nichts anderes erübrigen, als die in Rede stehende Strafe wieder jenem bedauerlichen Zustande verfallen zu lassen, in welchem sie sich vor dem Uebereinkommen vom 9. November 1854 befunden hat. Ob aber die daraus hervorgehende Verletzung aller jener Landes-Interessen, welche sich an diese Strafe knüpfen, sich mit der der hohen Landesvertretung obliegenden Verpflichtung der Obsorge für das Wohl des Landes vereinbaren ließe, und ob hiebei nicht die dem allerhöchsten Kaiserhause schuldigen Rücksichten vernachlässigt würden, müssen die Gemeinden der Beurtheilung des hohen Landtages selbst anheimgeben, und glauben schließlich zur Bitte berechtigt zu sein:

„Der hohe Landtag geruhe den bisherigen Beitrag von Seite des steiermärkischen Landesfondes zur Erhaltung der gedachten Strafe vom 1. November 1862 an und in so lange zu bewilligen, bis das verfassungsmäßige Gesetz bezüglich der Errichtung und Erhaltung der nicht ärarischen Straßen zu Stande gekommen sein wird.“

Der Petitions-Ausschuß glaubt, daß, wenn es sich darum handelt, von einem bereits gefaßten Landtagsbeschlusse abzugehen, hiefür die triftigsten Gründe vorliegen müssen, und daß zur genauen Würdigung aller in dem vorliegenden Falle obwaltenden Verhältnisse der Landes-Ausschuß vor Allem berufen sei. Der Petitions-Ausschuß glaubt ferner, daß dadurch, daß in dem Landes-Voranschlage pro 1864 zur Subventionirung von Bezirksstraßen eine Dotation von 10.000 fl. festgesetzt worden ist, dem Landes-Ausschusse auch die Mittel geboten seien, in dem vorliegenden Falle, wenn er denselben eben berücksichtigungswerth findet, dafür einen gewissen Betrag in Anspruch zu nehmen. Der Antrag des Petitions-Ausschusses geht also dahin, auch diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Erledigung zuzuwiesen.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu ergreifen?

Abg. Dr. v. Stremayr: Ich will zwar der meritorischen Entscheidung des vorliegenden Falles nicht vorgreifen, mir scheint aber der Fall gar nicht so zu liegen,

daß vom Aufgeben eines in voriger Session gefaßten Landtagsbeschlusses die Rede sein könnte. Im vorigen Jahre ist nur der Beschluß, wenn auch nicht unmittelbar, so doch mittelbar, gefaßt worden, daß diese Strafe nicht als eine Landes-Strafe, und die Erhaltungskosten nicht unbedingt als vom Landesfonde zu bestreitende Kosten anzusehen seien. Wenn ich daher den Antrag des Petitions-Ausschusses richtig verstanden habe, so geht derselbe jetzt nicht dahin, den in voriger Session gefaßten Beschluß wieder aufzuheben, sondern nur dahin, daß dem Landes-Ausschusse überlassen werde, diese Strafe gerade so zu behandeln, wie jede andere Bezirksstrafe, mit anderen Worten, daß diejenigen Grundsätze, welche bereits in voriger Session vom Landtage hinsichtlich Subventionirungen einzelner Straßen angenommen worden sind, auch auf den vorliegenden Fall Anwendung finden. In diesem Sinne und unter dieser Voraussetzung möchte ich den Antrag des Petitions-Ausschusses der Annahme des hohen Hauses empfehlen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch zu sprechen? (Niemand meldet sich.) Wenn Niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen, und gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Dr. v. Neupauer: Da der Antrag des Petitions-Ausschusses von Seite des Landes-Ausschusses unterstützt wurde, habe ich nichts mehr beizufügen.

Landeshauptmann: Der Antrag geht dahin, daß diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Erledigung zugewiesen werde.

Abg. Dr. v. Stremayr: Unter jener Voraussetzung stellte ich den Antrag, den ich sogleich schriftlich zu überreichen die Ehre haben werde. Ich glaube eben einen Unterschied zwischen den beiden Auffassungen zu finden; denn wenn der Antrag des Petitions-Ausschusses einfach dahin geht, die Petition dem Landes-Ausschusse zur Erledigung abzutreten, so ist der Landes-Ausschuß nicht in der Lage, etwas Anderes zu thun, als auf den vorigjährigen Beschluß zu verweisen, daß nämlich dem Begehren der Uebernahme von $\frac{2}{3}$ der Kosten auf den Landesfond nicht stattgegeben werden könne; es ist dann damit diese Petition eigentlich abgewiesen. Wenn daher der Petitions-Ausschuß — und das glaubte ich aus den Worten des Herrn Berichterstatters entnehmen zu können — der Ansicht ist, daß die Petition nicht einfach abgewiesen werden solle, dann scheint es mir nicht zu genügen, daß die Sache dem Landes-Ausschusse zur Erledigung abgetreten werde, sondern es müßte dann der Beschluß des hohen Hauses in dieser Weise gefaßt werden: Es werde dem Landes-Ausschusse überlassen, die allgemeinen Grundsätze rücksichtlich der Subventionirung einzelner Straßen

auch auf den vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen.

Landeshauptmann: Ich bitte mir den Antrag schriftlich zu übergeben. Wünschen der Herr Bericht-erstatler das Wort?

Bericht-erstatler **Dr. v. Neupauer:** Die Gemeinden haben einfach um die Aufhebung des vorjäh-rigen Landtagsbeschlusses petitionirt, und ich glaube, es dürfte ganz korrekt sein, wenn sie mit diesem Begehren abgewiesen würden. Wünschen sie eine Subventionirung aus der im Voranschlage bestimmten Dotation, so hätten sie neuerdings einzuschreiten und ihr Begehren bekannt zu geben. Ich glaube, in diesem Sinne wird auch mein Herr Vorredner mit dem Antrage des Petitions-Aus-schusses einverstanden sein.

Abg. **Dr. v. Stremayr:** Dann ziehe ich meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Es kommt somit der Antrag des Petitions-Ausschusses zur Abstimmung, daß diese Petition dem Landes-Ausschusse zur Erledigung (Bericht-erstatler Dr. v. Neupauer: und sofortigen Ablehnung) zugewiesen werde. Wir haben den Antrag nicht schriftlich und müssen uns das aufnotiren, was wir hören. Die-jenigen Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschieht.) Er ist angenommen.

Hiermit ist der letzte Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung erledigt, und wir werden die Sitzung

um so mehr schließen, als der Finanz-Ausschuß noch heute Sitzung halten will.

Ich schreite nun zur Bestimmung der Tagesordnung für die nächste Sitzung; die nächste Sitzung findet übermorgen Freitag um 10 Uhr Vormittags statt, und auf die Tagesordnung setze ich:

Die Wahl der Deputation an Se. Majestät den Kaiser,

Den Bericht über die Revision der Landes- und Landtags-Wahlordnung,

Den Bericht des Finanz-Ausschusses über das Landes-fonds-Präliminare pro 1865,

Den Bericht des Landes-Ausschusses wegen even-tueller Verpachtung von Tobelbad,

Den Bericht des Finanz-Ausschusses wegen eines Uebereinkommens mit der Gemeinde Graz bezüglich der Baupläge vor dem Neuthore,

Den Bericht des Landes-Ausschusses über den An-trag des Herrn Abgeordneten Habenbacher über Schulwesen u. dgl., endlich

Berichte des Petitions-Ausschusses oder des Finanz-Ausschusses über noch allfällig in Behandlung befind-liche Petitionen.

Wird etwas eingewendet? (Niemand meldet sich.) Ich erkläre die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung um 6 Uhr 15 Minuten Abends.



Druckfehler in den Beilagen.

L. L. B. 79, Seite 2, Zeile 3 von unten, soll es statt: „§. 77“ heißen „§. 78“.

L. L. B. 85, Seite 1, Zeile 9 von unten, soll es statt: „Stadtgemeinde“ heißen: „Steuergemeinde“.